

# Amtsblatt

FÜR ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Nr. 32 / Ausgabe vom 04.06.2021

Herausgeber: Stadtverwaltung Worms, Bereich 1, Abt. 1.02 Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Marktplatz 2, 67547 Worms, Tel.: (06241) 853-1202, Fax: (06241) 853-1299, E-Mail: [amtsblatt@worms.de](mailto:amtsblatt@worms.de)



Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, mindestens jedoch einmal monatlich und ist bei folgenden Einrichtungen der Stadtverwaltung Worms erhältlich: Pforte im Rathaus und im Adenauerring, Haus zur Münze, Büros der Ortsvorsteher, Klinikum Worms gGmbH und Entsorgungs- und Baubetrieb AöR der Stadt Worms. Das Amtsblatt ist kostenlos, Abonnement ist möglich. Das Amtsblatt ist auch im Internet unter [www.worms.de](http://www.worms.de) abrufbar.

## Inhaltsverzeichnis

32.1	Sitzung des Bildungs- und Schulträgerausschusses am 8. Juni 2021	Seite 4
32.2	Sitzung des Mobilitätsausschusses am 10. Juni 2021	Seite 5
32.3	Sitzung des Gesellschafterausschusses der Entsorgungsgesellschaft mbH am 7. Juni 2021	Seite 6
32.4	Sitzung des Verwaltungsrates der ebwo AöR am 7. Juni 2021	Seite 7-8
32.5	Sitzung des Ortsbeirates Worms-Horchheim am 8. Juni 2021	Seite 9-10
32.6	Sitzung des Ortsbeirates Worms-Hochheim am 10. Juni 2021	Seite 11
32.7	Bekanntmachung der Feststellung der Verbandsordnung des Zweckverbands zur Koordinierung der Eingliederungs- und der Kinder- und Jugendhilfe in Rheinland-Pfalz (KommZB)	Seite 12-16

## **BEKANNTMACHUNG**

**der Sitzung des Bildungs- und Schulträgersausschusses  
in der Wahlzeit 2019 – 2024  
am Dienstag, 08.06.2021, um 15 Uhr  
als VIDEOKONFERENZ**

## **T A G E S O R D N U N G**

### **Öffentliche Sitzung**

- 1) Begrüßung
- 2) Vorstellung des bundesfinanzierten Projekts MINT-Nibelungen Worms (MINT-NiWO)
- 3) Jahresbericht 2020 der Stadtbibliothek Worms
- 4) Situationsbericht der Lucie-Kölsch-Musikschule der Stadt Worms
- 5) Rahmenraumprogramm der Volkshochschule der Stadt Worms
- 6) Verschiedenes

Worms, 20.05.2021  
Stadtverwaltung Worms  
in Vertretung  
Waldemar Herder  
Beigeordneter

### **HINWEIS:**

Aufgrund der besonderen Situation durch die Corona-Pandemie wird die Sitzung in Form einer Video-/Telefonkonferenz durchgeführt.

Nach vorheriger Anmeldung Ihrer Teilnahme per E-Mail an [schulverwaltung@worms.de](mailto:schulverwaltung@worms.de) erhalten Sie die erforderlichen Zugangsdaten für die Teilnahme an der Video-/Telefonkonferenz.

Dies gilt auch für die Vertreter/innen der Medien.

## **BEKANNTMACHUNG**

**zur Sitzung des Mobilitätsausschusses  
in der Wahlzeit 2019 – 2024  
am Donnerstag, 10.06.2021, um 15 Uhr  
als VIDEOKONFERENZ**

## **TAGESORDNUNG**

### **Öffentliche Sitzung**

- 1) Lösungsvorschlag zur Erhöhung der Verkehrssicherheit der Radfahrer in der Von-Steuben-Straße
- 2) Antrag der CDU-Stadtratsfraktion vom 26.05.2021, die Verwaltung wird aufgefordert, gemeinsam mit EWR und VRN ein Konzept für alternative Antriebe im Buslinienbündel Worms und Worms-Wonnegau zu entwickeln. Dies soll als technische Grundlage für die anstehende Neuausschreibung des Busnetzes dienen.
- 3) Antrag der SPD-Stadtratsfraktion vom 02.06.2021, die Verwaltung möge prüfen, ob die Aufstellung von 4 automatischen und ggf. mobilen Dauerzählstellen entweder als reine Zählstelle oder gleichzeitig als sichtbare Darstellung in Form einer Säule mit digitaler Anzeige neue Erkenntnisse für die Radverkehrsplanung zutage fördern könnte.
- 4) Beantwortung von Anfragen

Worms, 02.06.2021  
Stadtverwaltung Worms  
in Vertretung  
Uwe Franz  
Beigeordneter

### **HINWEIS:**

Aufgrund der besonderen Situation durch die Corona-Pandemie wird die Sitzung in Form einer Videokonferenz durchgeführt.

Nach vorheriger Anmeldung Ihrer Teilnahme per E-Mail an [henrike.bischer@worms.de](mailto:henrike.bischer@worms.de) erhalten Sie die erforderlichen Zugangsdaten für die Teilnahme an der Videokonferenz.

Dies gilt auch für die Vertreter der Medien.

## **BEKANNTMACHUNG**

der 61. Sitzung des Gesellschafterausschusses  
der Entsorgungsgesellschaft mbH  
**am Montag, 07.06.2021, um 14.15 Uhr**  
als VIDEOKONFERENZ

## **TAGESORDNUNG**

### **Öffentliche Sitzung**

- 1) Genehmigung der Niederschrift über die 60. Sitzung vom 02.03.2021

### **Nichtöffentliche Sitzung**

- 2) Vertragsangelegenheiten
- 3) Information über die aktuelle Geschäftsentwicklung

Worms, 28.05.2021  
Entsorgungsgesellschaft mbH  
gez. Hans-Dieter Gugumus  
Geschäftsführer

### **HINWEIS:**

Aufgrund der besonderen Situation durch die Corona-Pandemie wird die Sitzung in Form einer Video-/Telefonkonferenz durchgeführt.

Nach vorheriger Anmeldung Ihrer Teilnahme per E-Mail an [abwasser-abfallrecht@ebwo.de](mailto:abwasser-abfallrecht@ebwo.de) erhalten Sie die erforderlichen Zugangsdaten für die Teilnahme an der Video-/Telefonkonferenz.

Dies gilt auch für die Vertreter der Medien.

## **BEKANNTMACHUNG**

**der 8. Sitzung des Verwaltungsrates der ebwo AÖR  
am Montag, 07.06.2021, um 15 Uhr  
als VIDEOKONFERENZ**

## **TAGESORDNUNG**

### **Öffentliche Sitzung**

- 1) Information zum Projekt Salamandergelände
- 2) Anfrage Frau Stellmann - CDU Fraktion: 4. Reinigungsstufe Kläranlage Worms
- 3) Information über eine Eilentscheidung; Erneuerung Pegel 1 - Deponie Worms-Nord
- 4) Information zur Teilnahme am Verbundvorhaben Nachhaltigkeit
- 5) Vorabbericht zum vorläufigen Jahresabschluss 2020

### **Nichtöffentliche Sitzung**

- 6) Genehmigung der Niederschrift der 6. Sitzung des Verwaltungsrates der ebwo AÖR
- 7) Genehmigung der Niederschrift der 7. Sitzung des Verwaltungsrates der ebwo AÖR
- 8) Information
- 9) Fahrzeugbeschaffung
- 10 – 12) Information über eine Eilentscheidung
- 13 – 15) Personalien

Worms, 27.05.2021  
Stadtverwaltung Worms  
Hans-Joachim Kosubek  
Vorsitzender des Verwaltungsrates der ebwo AÖR

## **HINWEIS:**

Aufgrund der besonderen Situation durch die Corona-Pandemie wird die Sitzung in Form einer Videokonferenz durchgeführt.

Nach vorheriger Anmeldung Ihrer Teilnahme per E-Mail an [abwasser-abfallrecht@ebwo.de](mailto:abwasser-abfallrecht@ebwo.de) erhalten Sie die erforderlichen Zugangsdaten für die Teilnahme an der Videokonferenz.

Dies gilt auch für die Vertreter der Medien.

## **BEKANNTMACHUNG**

**der Sitzung des Ortsbeirates Worms-Horchheim  
am Dienstag, 08.06.2021, um 19.30 Uhr  
als VIDEOKONFERENZ**

## **TAGESORDNUNG**

### **Öffentliche Sitzung**

- 1) Einwohnerfragestunde
- 2) Mitteilungen des Ortsvorstehers
- 3) Projekt Stadtdörfer vom Land Rheinland-Pfalz – Bericht Joachim Kramer Bereichsleitung Stadtentwicklung  
hier: Beschluss über die Teilnahme von Worms-Horchheim
- 4) Information des Friedhofsbetriebes über das Urnengrabfeld auf dem Horchheimer Friedhof  
hier: Bericht durch Christina Jung, Leiterin des IBF
- 5) Antrag der CDU-Fraktion  
hier: Die Treppenanlage zwischen Bergstraße und Goldbergstraße wird auf ihre Sicherheit sowie ihre Standfestigkeit überprüft und wo notwendig fachgerecht in Stand gesetzt
- 6) Antrag der CDU-Fraktion  
hier: Die Grünanlage in der Neubachstr. Vor dem Bauteil All der IGS soll durch geeignete Maßnahmen eingefasst werden, damit sie nicht mehr als Hundetoilette benutzt werden kann
- 7) Beantwortung von Anfragen

Worms-Horchheim, 31.05.2021  
gez. Volker Janson  
Ortsvorsteher

## **HINWEIS:**

Aufgrund der besonderen Situation durch die Corona-Pandemie wird die Sitzung in Form einer Video-/Telefonkonferenz durchgeführt.

Interessierte Bürger/innen werden gebeten, sich bis spätestens Montag, 07.06.2021, per E-Mail an [ov-horchheim@worms.de](mailto:ov-horchheim@worms.de) oder per Telefon (0 62 41) 33 1 80 anzumelden.

Dies gilt auch für die Vertreter der Medien.

Die Einwahldaten werden Ihnen dann rechtzeitig per Mail zugeschickt.

## **BEKANNTMACHUNG**

der Sitzung des Ortsbeirates Worms-Hochheim  
**am Donnerstag, 10.06.2021, um 19 Uhr**  
als VIDEOKONFERENZ

## **TAGESORDNUNG**

### **Öffentliche Sitzung**

- 1) Einwohnerfragestunde
- 2) Vorstellung der neuen Leiterin des Integrationsbetrieb Friedhof, Frau Christina Jung
- 3) Antrag der CDU-Fraktion vom 15.05.2021: Wiederherstellung der Straßenbeschilderung in der Berggasse
- 4) Antrag der CDU-Fraktion vom 15.05.2021: Beseitigung der Schlaglöcher in Hochheim, vor allem in der Gudastraße und im Bachweg
- 5) Antrag der SPD-Fraktion vom 19.05.2021: Beseitigung von Straßenschäden in Hochheim
- 6) Antrag der SPD-Fraktion vom 18.05.2021: Austausch von Bänken und Mülleimer auf der Hochheimer Seite des Karl-Bittel-Parks
- 7) Anfragen
- 8) Informationen des Ortsvorstehers
- 9) Verschiedenes

Worms-Herrnsheim, 02.06.2021  
gez. Timo Horst  
Ortsvorsteher

### **HINWEIS:**

Aufgrund der besonderen Situation durch die Corona-Pandemie wird die Sitzung in Form einer Videokonferenz durchgeführt.

Interessierte Bürger/innen werden gebeten, sich bis spätestens Mittwoch, 9. Juni, per E-Mail an [ov-hochheim@worms.de](mailto:ov-hochheim@worms.de) anzumelden. Sie erhalten dann rechtzeitig die erforderlichen Zugangsdaten für die Teilnahme an der Videokonferenz.

Dies gilt auch für die Vertreter der Medien.

## **BEKANNTMACHUNG**

### **der Feststellung der Verbandsordnung des Zweckverbands zur Koordinierung der Eingliederungs- und der Kinder- und Jugendhilfe in Rheinland-Pfalz (KommZB)**

**Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion gibt hiermit gem. § 4 Abs. 5 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) vom 22.12.1982 (GVBl. S. 476) in der jeweils geltenden Fassung Folgendes bekannt:**

**Aufgrund freier Vereinbarung und zustimmender Beschlüsse der beteiligten Verbandsmitglieder stellt die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion als zuständige Errichtungsbehörde gem. § 5 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 4 Abs. 2 KomZG die nachfolgende Verbandsordnung fest:**

### **Verbandsordnung für den Zweckverband zur Koordinierung der Eingliederungs- und der Kinder- und Jugendhilfe in Rheinland-Pfalz (KommZB)**

#### **Präambel**

Die Landkreise und die kreisfreien Städte sind örtliche Träger der Eingliederungshilfe für die in § 1 Abs. 1 des Landesgesetzes zur Ausführung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (AGSGB IX) genannten Leistungsberechtigten. Gemeinsam mit den großen kreisangehörigen Städten mit eigenem Jugendamt bilden sie auch die Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe im Sinne des Ausführungsgesetzes zum Kinder- und Jugendhilfegesetz (AGKJHG) und dem Landesgesetz über die Weiterentwicklung der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KiTa-Zukunftsgesetz). Sie nehmen die Aufgaben als Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung wahr (§ 1 Abs. 4 AGSGB IX, § 2 Abs. 1 Satz 1 AGKJHG, § 1 Abs. 4 KiTa-Zukunftsgesetz). Da die Interessen aller örtlichen Träger der Eingliederungshilfe für die Leistungsberechtigten nach § 1 Abs. 1 AGSGB IX und der Kinder- und Jugendhilfe gleichgerichtet sind und sie vor dem Hintergrund einer schonenden und wirtschaftlichen Verwendung vorhandener Verwaltungsressourcen eine umfangreiche Entlastung der jeweiligen Verwaltungen beabsichtigen, schaffen die örtlichen Träger eine zentrale Stelle in Rheinland-Pfalz unter Einbeziehung des schon in den jeweiligen kommunalen Spitzenverbänden geschaffenen Fachwissens, um Kompetenzen zu bündeln.

Sie vereinbaren auf der Grundlage des § 4 Abs. 1 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) vom 22. Dezember 1982 (GVBl. S. 476), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. März 2017 (GVBl. S. 21), und des § 1 Abs. 6 des Landesgesetzes zur Ausführung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (AGSGB IX) vom 19. Dezember 2018 (GVBl. S. 463) die nachfolgende Verbandsordnung, welche die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion als die nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 KomZG zuständige Behörde auf Grund des § 4 Abs. 2 KomZG am ... festgestellt hat.

#### **§1**

#### **Name und Sitz**

Der Zweckverband führt den Namen „Kommunaler Zweckverband zur Koordinierung und Beratung der Eingliederungshilfe und der Kinder- und Jugendhilfe (KommZB)“. Er hat seinen Sitz in Mainz.

## §2 Mitglieder

Mitglieder des Zweckverbands sind

- (1) folgende kommunale Gebietskörperschaften als Träger der Eingliederungshilfe (a, b) sowie der Kinder- und Jugendhilfe (a, b, c):
  - a) die Landkreise Ahrweiler, Altenkirchen (Westerwald), Alzey-Worms, Bad Dürkheim, Bad Kreuznach, Bernkastel-Wittlich, Birkenfeld, Cochem-Zell, Germersheim, Kaiserslautern, Kusel, Mainz-Bingen, Mayen-Koblenz, Neuwied, Südliche Weinstraße, Südwestpfalz, Trier-Saarburg, Vulkaneifel sowie der Donnersbergkreis, der Eifelkreis Bitburg-Prüm, der Rhein-Hunsrück-Kreis, der Rhein-Lahn-Kreis, der Rhein-Pfalz-Kreis und der Westerwaldkreis,
  - b) die kreisfreien Städte Frankenthal (Pfalz), Kaiserslautern, Koblenz, Landau in der Pfalz, Ludwigshafen am Rhein, Mainz, Neustadt an der Weinstraße, Pirmasens, Speyer, Trier, Worms und Zweibrücken,
  - c) die großen kreisangehörigen Städte mit eigenem Jugendamt, nämlich Andernach, Bad Kreuznach, Idar-Oberstein, Mayen und Neuwied und
- (2) der Landkreistag Rheinland-Pfalz sowie der Städtetag Rheinland-Pfalz.

## §3 Aufgaben

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, seine Mitglieder nach § 2 Nr. 1 bei der Erfüllung ihrer Aufgaben als örtliche Träger der Eingliederungshilfe bzw. der Kinder- und Jugendhilfe zu unterstützen.
- (2) Er unterstützt seine Mitglieder bei der Verhandlung des Rahmenvertrages nach § 131 SGB IX für den Personenkreis des § 1 Abs. 1 AGSGB IX.
- (3) Er vertritt seine Mitglieder
  1. bei der Verhandlung von Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen im Bereich der Eingliederungshilfe,
  2. bei der Vorbereitung des Abschlusses von Vereinbarungen, wobei die Mitglieder den Zweckverband legitimieren können, die Vereinbarungen abzuschließen,
  3. bei der Prüfung der Umsetzung der Vereinbarungen, insbesondere hinsichtlich Qualität und Wirtschaftlichkeit in den Einrichtungen und ambulanten Diensten,
  4. in Schiedsstellenverfahren bzw. Verfahren vor den Sozialgerichten in Angelegenheiten nach §§ 123 ff. SGB IX, sofern ein Mitglied den Zweckverband hiermit beauftragt und die Verbandsversammlung zustimmt,
  5. bei der Verhandlung und dem Abschluss einer Rahmenvereinbarung über Planung, Betrieb und Finanzierung von Kindertageseinrichtungen sowie die angemessene Eigenleistung der Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts und den auf Landesebene zusammengeschlossenen Verbänden der freien Wohlfahrtspflege als Einrichtungsträger, die die Grundlage für Vereinbarungen auf örtlicher Ebene bildet, § 5 Abs. 2 KiTa-Zukunftsgesetz.
- (4) Er übernimmt für seine Mitglieder die Verwaltung und die Weiterentwicklung der mit den Aufgaben, die dem örtlichen Träger der Eingliederungshilfe obliegen, in Zusammenhang stehenden Tätigkeiten. Insbesondere kann er seine Mitglieder durch die Weiterentwicklung der individuellen Hilfe-/Teilhabeplanung, der Angebotsstrukturen einschließlich sozialräumlicher Steuerungsprozesse, die Entwicklung von Standards für die Leistungsgewährung und die Entwicklung sonstiger Steuerungsprozesse sowie deren Einführung und

Umsetzung unterstützen; er kann auch fachspezifische Fortbildungen organisieren und durchführen.

## **§4** **Verbandsversammlung**

- (1) Jedes Verbandsmitglied entsendet einen Vertreter in die Verbandsversammlung. Die Beschlussfassung der Verbandsversammlung erfolgt
  1. in den Angelegenheiten, die allein die Mitglieder nach § 2 Nr. 1 lit. a und lit. b betreffen, mit insgesamt 50 Stimmen; die Mitglieder nach § 2 Nr. 1 lit. a haben jeweils eine Stimme, die Mitglieder nach § 2 Nr. 1 lit. b jeweils zwei Stimmen, die Mitglieder nach § 2 Nr. 2 mit jeweils einer Stimme, die Mitglieder nach § 2 Nr. 1 lit. c nehmen an diesen Beschlussfassungen nur beratend teil,
  2. in den Angelegenheiten, die neben den Mitgliedern nach § 2 Nr. 1 lit. a und lit. b auch die Mitglieder nach § 2 Nr. 1 lit. c betreffen, mit insgesamt 850 Stimmen; die Mitglieder nach § 2 Nr. 1 lit. a und Nr. 2 haben jeweils 17 Stimmen, die Mitglieder nach § 2 Nr. 1 lit. b, lit. c jeweils 24 Stimmen.
- (2) Weitere sachkundige Personen können auf Einladung der Verbandsversammlung an der Verbandsversammlung teilnehmen und zu bestimmten Beratungsgegenständen gehört werden.
- (3) Die Verbandsversammlung beschließt insbesondere über
  1. Erlass und Änderung der Verbandsordnung,
  2. Wahl der Verbandsvorsteher gemäß § 5,
  3. die allgemeinen Leitlinien des Zweckverbands,
  4. Wahl eines Verbandsdirektors,
  5. die Haushaltssatzung einschließlich der Festlegung des Haushaltsplanes,
  6. die Jahresrechnung und die Entlastung der Verbandsvorsteher und
  7. haushalts- und vermögensrechtliche Entscheidungen, soweit diese nicht in die Zuständigkeit des Verbandsvorstehers fallen.
- (4) Das Genauere kann die Verbandsversammlung in einer Geschäftsordnung regeln.

## **§5** **Verbandsvorsteher, Verbandsverwaltung, Geschäftsordnung**

- (1) Für die Wahl und die Aufgaben des Verbandsvorstehers und des stellvertretenden Verbandsvorstehers gilt § 9 Abs. 1 KomZG.
- (2) Der Verbandsvorsteher führt den Vorsitz in der Verbandsversammlung und vertritt den Zweckverband nach außen.
- (3) Der Zweckverband führt seine Verwaltungsgeschäfte mit eigenem Personal und mit Personal, das von den Mitgliedern beigestellt wird. Etwaige Personal- und Sachkosten erstattet der Zweckverband den beistellenden Mitgliedern.
- (4) Die weitere Organisation der Verbandsverwaltung wird in einer Geschäftsordnung geregelt.

## **§6** **Deckung des Finanzbedarfs, Eigenkapital**

- (1) Der Zweckverband erhebt von seinen Mitgliedern eine Verbandsumlage, soweit die sonstigen Finanzmittel des Zweckverbands zur Deckung seines Finanzbedarfs nicht

- ausreichen.
- (2) Die Verbandsumlage wird von den in § 2 Nr. 1 lit. a und § 2 Nr. 1 lit. b, lit. c genannten Mitgliedern jeweils hälftig getragen. Von diesem Betrag tragen die unter den genannten Vorschriften zusammengefassten Mitglieder einen der nach dem Finanzausgleichsgesetz maßgeblichen Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner zum 30.06. des Vorjahres entsprechenden Anteil, wobei auch der Nutzen, den die Verbandsmitglieder aus der Erfüllung ihrer Aufgaben durch den Zweckverband haben, berücksichtigt werden soll. Die Verbandsversammlung setzt die Höhe der Umlage und ihre Verteilung auf die Verbandsmitglieder in der Haushaltssatzung fest.
  - (3) Das Eigenkapital beträgt 58.000,00 EUR. Hiervon tragen die in § 2 Nr. 1 lit. a genannten Mitglieder jeweils 1.000,00 EUR, die in § 2 Nr. 1 lit. b, lit. c genannten jeweils 2.000,00 EUR.

## §7 Abwicklung bei Auflösung

- (1) Bei einer Auflösung des Zweckverbands erfolgt die Verteilung des Vermögens des Zweckverbandes an die verbandsangehörigen Mitglieder nach dem in § 6 Abs. 3 bestimmten Verhältnis. Für die Übernahme von Verbindlichkeiten des Verbandes gilt Satz 1 entsprechend.
- (2) Der Tag der Wirksamkeit der Auflösung kann erst festgesetzt werden, wenn die Verbandsmitglieder eine Einigung über die Auseinandersetzung, die Durchführung der Liquidation und die Bestellung eines Liquidators erzielt haben. Dies gilt insbesondere auch für die Übernahme der Bediensteten des Zweckverbandes durch die Verbandsmitglieder.

## §8 Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbands erfolgen durch die unter § 2 Nr. 1 lit. a und b aufgeführten Verbandsmitglieder jeweils in der von diesen gemäß § 27 GemO bzw. § 20 LKO bestimmten Form.

## §9 Inkrafttreten

Die Verbandsordnung bedarf gemäß § 4 Abs. 2 Satz 1 KomZG der Feststellung der zuständigen Aufsichtsbehörde. Die festgestellte Verbandsordnung tritt am Tage nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

**Die vorstehende Verbandsordnung des Zweckverbands zur Koordinierung der Eingliederungs- und der Kinder- und Jugendhilfe in Rheinland-Pfalz (KommZB) wird hiermit gem. § 4 Abs. 2 Satz 1 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) genehmigt.**

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion  
Az.: 17 06-1/KommZB/ 21a  
Trier, den 27.05.2021  
Im Auftrag  
Christof Pause

## **IMPRESSUM**

Herausgeber:  
V.i.S.d.P.  
Stadtverwaltung Worms  
Marktplatz 2  
67547 Worms  
Tel. 06241/ 853-1202  
E-Mail: [amtsblatt@worms.de](mailto:amtsblatt@worms.de)

Layout und Gestaltung: Abt. 1.02 – Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Rathausdruckerei  
Druck: Rathausdruckerei

Ansprechpartnerin: Eva Muth (Abt. 1.02)

Druckfehler vorbehalten!